



# Amtliche Bekanntmachung

---

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Dezember 2006

Nr. 36

## Inhalt

Seite

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der  
Universität Karlsruhe (TH)

292

# Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 30.11.2006 zugestimmt. Der Rektor hat dieser Satzung am 08.12.2006 zugestimmt.

## § 1 Immatrikulation, Zulassung

Die Aufnahme des Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) ist nur nach Immatrikulation und nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder gemäß § 60 Abs. 1 Landeshochschulgesetz mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Zulassung.

## § 2 Studienjahr, Studienbeginn

- (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester). Der Studienbeginn erfolgt in Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Staatsexamen (Lehramt) und Bachelor grundsätzlich zum Beginn des Studienjahres (Wintersemester). Der Studienbeginn erfolgt in Studiengängen mit dem Abschluss Master jeweils zum Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters.
- (2) Die Zulassungstermine der Zulassungszahlenverordnung für die Landesuniversitäten bleiben unberührt.

## § 3 Zuständigkeit

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

## § 4 Antragspflicht, Form, Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form, in der Regel elektronisch. Der vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene und eigenhändig unterschriebene Antrag muss in NC-Fächern für das bevorstehende Studienhalbjahr bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar (Ausschlussfrist) und in freien Fächern bis zum 30. September bzw. 31. März bei der Universität eingegangen sein, soweit unabhängig von der Nationalität inländische Bildungsunterlagen vorgelegt werden.
- (2) Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausländische Ausbildungsunterlagen vorlegen, gelten die Fristen des Absatz 1 entsprechend. Bis zum Vorlesungsbeginn sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der KMK erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“ oder das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder ein vergleichba-

res anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF - Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25.09.2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden. Für englischsprachige Studiengänge ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein TOEFL-Zertifikat - entsprechend der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) - und der bestandene TestDaF auf der TestDaF - Niveaustufe 3 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) erforderlich oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

- (3) Sofern von einem Bewerber, der nicht Staatsangehöriger im Sinne des Absatz 2 ist, ausländische Ausbildungsunterlagen vorgelegt werden, müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli dem Akademischen Auslandsamt vorliegen. Bei der Einschreibung sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 58 Abs. 1 LHG. Für englischsprachige Studiengänge gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Ferner muss der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt.
- (4) Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können unter den Voraussetzungen des § 59 LHG sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszVO) zum Studium zugelassen werden, wenn
- a) die bisherige berufliche Aus- und Fortbildung dem angestrebten Studiengang fachlich entspricht oder
  - b) durch eine Prüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 BerufszVO die Qualifikation für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang nachgewiesen wurde.

Der Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung des Studiengangs mit der beruflichen Aus- und Fortbildung (a) ist einschließlich der notwendigen Nachweise für eine Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens 1. Juni, für eine Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 1. Dezember an die Universität Karlsruhe (TH) zu richten. Für eine Bewerbung um einen Studienplatz in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang, der in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen ist, gelten die Fristen des § 4 Absatz 3 BerufszVO. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (b) ist einschließlich der notwendigen Nachweise für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum 1. Februar eines Jahres an die Universität Karlsruhe (TH) zu richten (Ausschlussfrist); eine Bewerbung zum Sommersemester ist nicht möglich.

- (5) Die Universität kann eine zentrale Stelle mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 8 Abs. 2 HZG beauftragen. Unberührt bleiben andere Formen der Bewerbung und andere Fristen in Auswahlstatuten für einzelne Studiengänge.
- (6) Sind nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung Studienplätze im ersten oder einem höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze verfügbar, werden diese Studienplätze von der Universität Karlsruhe (TH) durch Losverfahren vergeben. An der Vergabe durch Losverfahren dürfen nur

Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die sich für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober (Ausschlussfristen) formlos schriftlich beworben haben. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist beim Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln zu stellen. Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl ohne Ansehen der Person gezogen. Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren. Das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) benachrichtigt zugelassene Bewerberinnen und Bewerber durch einen Zulassungsbescheid; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

### **§ 5 Parallelstudium**

Eine gleichzeitige Zulassung in einem anderen Studiengang ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen mindestens mit der Note "gut" bewertet sind und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Die Nachweise hierüber sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

### **§ 6 Zulassungsbescheid**

- (1) Liegen die Voraussetzung der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang und nur für das angegebene Semester.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist nach Abs. 2 nicht eingehalten wird, oder wenn eine mit dem Bescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

### **§ 7 Immatrikulationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem Formular der Universität beim Studienbüro, von ausländischen Bewerbern aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, beim Akademischen Auslandsamt, einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Bewerber im Studienbüro verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (2) Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen; dabei muss der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt. In begründeten Fällen kann die Universität von der persönlichen Vorsprache absehen.

### **§ 8 Immatrikulation, Ausweis**

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten und Aushändigung des Studenausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten.

- (2) Der Studiausweis wird als Chipkarte (FriCard) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 2 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer und laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer und das Studienfach bzw. die Studienfächer.
- (3) Die Studierenden erhalten die Möglichkeit sich die erforderliche Anzahl der Studienbescheinigungen auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Es ist Sache der Studierenden, diese Nachweise selbst aufzubewahren.
- (4) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studiausweises sind unverzüglich anzuzeigen. Im Fall eine Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studiausweis zur Änderung vorzulegen.

### **§ 9 Rückmeldung**

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität fortsetzen, melden sich innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
  1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
  2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Abs. 1 geleistet sind;
  3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind;
  4. die Prüfungsfristen nach den einschlägigen Prüfungsordnungen eingehalten sind.
- (3) Die Rückmeldung ist vom 1. Februar bis 31. März und vom 1. Juli bis zum 30. September jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht in der Rückmeldefrist erfolgen oder kein Prüfungsanspruch mehr besteht, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

### **§ 10 Beurlaubung**

- (1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studienbüro gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formular der Universität zu verwenden; der wichtige Grund ist nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.

- (3) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (4) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester sowie in den Fällen der §§ 12 und 13 ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

### **§ 11 Exmatrikulation**

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft zur Universität. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, für den die Formulare der Universität zu verwenden sind.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides. Sie wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. § 62 Abs. 4 und 5 LHG bleibt unberührt.
- (3) Die Universität kann die Aushändigung oder Übersendung des Bescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studenausweis der Universität zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden.

### **§ 12 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Wer als Doktorand bei einer Fakultät in die Doktorandenliste aufgenommen worden ist, kann auf Antrag zunächst für die Dauer von längstens vier Jahren immatrikuliert werden, wenn er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule ist.
- (2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

### **§ 13 Zeitstudierende**

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Karlsruhe (TH) studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Die Paragraphen 1 bis 11 gelten entsprechend. Die Universität kann dabei von der Erfordernis der Vorlage von Nachweisen über die Sprachkenntnisse nach § 4 Absatz 3 absehen.

### **§ 14 Gaststudium, Kontaktstudium**

- (1) Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über Zulassung und Immatrikulation finden keine Anwendung.

- 
- (2) Zulassungsanträge sind jeweils im September und – sofern angeboten – im Januar für ein Semester im Studienbüro zu stellen. Soweit eine Gebührenpflicht besteht, ist die Zahlung der Gebühr Voraussetzung zur Zulassung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die neuen Satzungsregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2006/07 Anwendung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 9. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2000 Nr. 20, S. 138 ff.) und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß § 23 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 11. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2004, Nr. 26, S. 130) außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)